

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES**  
**ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

**(Verkürzung der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist)**

**Ministerium für Infrastruktur und Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 3. März 2025**



## INHALTSVERZEICHNIS

|   | Seite |
|---|-------|
| Zusammenfassung .....   | 5     |
| Zuständiges Ministerium.....  | 5     |
| Betroffene Stellen .....  | 5     |
| 1. Ausgangslage .....   | 7     |
| 1.1 Sinn und Zweck von Verjährungsfristen .....                                       | 7     |
| 1.2 Vor- und Nachteile langer Verjährungsfristen .....                                | 8     |
| 1.3 Vor- und Nachteile kurzer Verjährungsfristen .....                                | 9     |
| 1.4 Bestehende Rechtslage betreffend die Verjährung nach dem<br>ABGB.....             | 10    |
| 1.4.1 Lange Verjährungsfrist .....  | 10    |
| 1.4.2 Kurze Verjährungsfristen .....  | 10    |
| 1.5 Rechtsvergleich .....   | 11    |
| 1.5.1 Österreich.....   | 11    |
| 1.5.2 Schweiz.....  | 12    |
| 1.5.3 Deutschland .....   | 14    |
| 1.5.4 Zusammenfassung .....   | 15    |
| 1.6 Bisherige Reformen in Liechtenstein zur Herabsetzung der<br>Verjährungsfrist..... | 16    |
| 1.6.1 Mehrwertsteuergesetz .....  | 16    |
| 1.6.2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) .....                                    | 16    |
| 1.6.3 § 1489a ABGB.....   | 17    |
| 1.7 Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern.....                                      | 17    |
| 2. Begründung der Vorlage.....  | 18    |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....   | 20    |
| 3.1 Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre.....                   | 20    |
| 3.2 Beibehaltung einer 30-jährigen Verjährungsfrist für bestimmte<br>Ansprüche .....  | 20    |
| 3.2.1 Exekutionstitel (Judikatsschulden und andere titulierte<br>Ansprüche) .....     | 20    |
| 3.2.2 Ansprüche aus bestimmten Rechtshandlungen .....                                 | 21    |
| 3.3 Übergangsrecht .....  | 25    |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....                                      | 26    |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 4.1 | Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches .....                          | 26 |
| 5.  | Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....  | 27 |
| 6.  | Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....                                   | 28 |
| 7.  | Regierungsvorlage .....   | 29 |
| 7.1 | Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen<br>Gesetzbuches (ABGB)..... | 29 |

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das liechtensteinische Verjährungsrecht in seiner derzeitigen Form ist über Jahrzehnte mehrheitlich unverändert geblieben. Die Mehrheit dieser Bestimmungen hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Allerdings erscheint die allgemeine zivilrechtliche Verjährungsfrist in § 1478 ABGB, welche 30 Jahre beträgt, im gegenwärtigen Informationszeitalter, geprägt durch fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung, nicht mehr zeitgemäss. Gerade auch mit Blick auf die Rechtslage in den Nachbarstaaten und unter Berücksichtigung der geltenden Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher von zehn Jahren erscheint die 30-jährige allgemeine Verjährungsfrist nicht mehr angemessen.*

*Ein Rechtsvergleich mit den anderen deutschsprachigen Ländern legt eine Verkürzung dieser allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre nahe. Damit wird zum einen eine deutliche Steigerung der Rechtssicherheit erreicht und zum anderen die allgemeine Verjährungsfrist in Einklang mit der Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern gebracht.*

*Alle anderen in der liechtensteinischen Rechtsordnung geltenden Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs als Spezialregelungen (leges speciales) der allgemeinen Verjährungsfrist vor.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

## **BETROFFENE STELLEN**

Gerichte



Vaduz, 3. Dezember 2024

LNR 2024-1400

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Sinn und Zweck von Verjährungsfristen

Die Verjährung ist ein zentrales Rechtsinstitut des liechtensteinischen Zivilrechts und wird in § 1451 ABGB<sup>1</sup> definiert als der Verlust eines Rechts, das «während der vom Gesetz bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist». Sie ist eine Figur materiellen Rechts und nicht lediglich prozessrechtlich zu verstehen.<sup>2</sup>

Der Sinn von Verjährungsfristen ist die Gewährleistung des Rechtsfriedens. Mögliche Forderungen sollen innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner die Verjährung einwenden und so den Anspruch abwehren, auch wenn er für das Bestehen der Forderung (z.B. ein Schadenersatzanspruch) grundsätzlich verantwortlich wäre. Ist die Verjährung eingetreten, können Forderungen also nicht mehr durchgesetzt werden. Dies dient der Rechtssicherheit und somit dem Rechtsfrieden.<sup>3</sup> Ab einer gewissen Zeit sollen potentielle Anspruchsschuldner nicht mehr von unerwarteten Forderungen überrascht werden können.

Die Verjährung eines Rechts durch Nichtgebrauch beginnt mit der Entstehung des Rechts. Die Verjährung beseitigt ein Recht nicht zur Gänze, sondern die verjährten

---

<sup>1</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR 210.0.

<sup>2</sup> Walch, § 1489a ABGB im System des liechtensteinischen Verjährungsrechts, S. 13.

<sup>3</sup> Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar<sup>4</sup>, § 1451 öABGB Rz. 2.

Ansprüche stellen eine Naturalobligation dar.<sup>4</sup> Naturalobligationen sind zwar nicht einklagbar, können aber immer noch wirksam erfüllt werden. Aus § 1432 ABGB ergibt sich, dass Zahlungen einer verjährten Schuld nicht zurückgefordert werden können.

Der vordergründige Zweck der Verjährung besteht im Schutz des potenziellen Schuldners vor Beweisnot. Ansprüche sollen innerhalb jenes Zeitraums geltend gemacht werden, in dem die relevanten Beweismittel noch verfügbar sind. Dies betrifft nicht nur Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Entstehung des Anspruchs, sondern auch die Schwierigkeiten des Schuldners, nachzuweisen, dass er die Forderung bereits erfüllt hat. Die Verjährung soll daher den (angeblichen) Schuldner vor ungerechtfertigten Inanspruchnahmen schützen. Zudem soll einem möglichen übermässigen, kostenintensiven Beweiserhebungsaufwand und damit umständlichen Prozess vorgebeugt werden. Daneben dient die Verjährung auch öffentlichen Interessen und damit dem Schutz der Allgemeinheit. Der Rechtsverkehr verlangt nach einer Erledigung schwebender Rechtsgeschäfte. Die Verjährungsregeln tragen somit dazu bei, dass Rechtsstreitigkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums beigelegt werden, was zur Stabilität und Vorhersehbarkeit von Rechtsfragen beiträgt.

## **1.2 Vor- und Nachteile langer Verjährungsfristen**

Lange Verjährungsfristen ermöglichen es demjenigen, welcher ein Recht geltend machen möchte, dies über einen langen Zeitraum zu tun. Dies kann insbesondere in Fällen mit langfristig entstandenen Schäden oder komplexen Sachverhalten von Bedeutung sein. Hierbei können Mängel, die erst nach vielen Jahren entdeckt werden, wie etwa bei Immobilien oder langfristigen Investitionen, dennoch gerichtlich

---

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Bydlinski in Rummel, ABGB, 3. Aufl., § 1451 ABGB RZ 1.



geltend gemacht werden. Darüber hinaus können lange Verjährungsfristen das Vertrauen in langfristige Geschäftsbeziehungen stärken, da die Parteien wissen, dass ihnen ausreichend Zeit zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht.

Während dieses langen Zeitraums besteht allerdings eine gewisse Rechtsunsicherheit, da derjenige, gegen den sich der Anspruch richtet, jederzeit belangt werden kann. Zudem ergeben sich zunehmend Beweisprobleme, je mehr Zeit verstrichen ist.

### **1.3 Vor- und Nachteile kurzer Verjährungsfristen**

Kurze Verjährungsfristen fördern die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden, da sie sicherstellen, dass Rechtsstreitigkeiten zeitnah geklärt werden. Dies reduziert das Risiko, dass schlecht dokumentierte oder veraltete Ansprüche nach vielen Jahren wieder aufgerollt werden. Ein wesentlicher Vorteil kurzer Verjährungsfristen liegt darin, dass Beweise noch frisch und leichter verfügbar sind, was die Gefahr unrichtiger Urteile aufgrund von Beweisverlust minimiert.<sup>5</sup> Kürzere Verjährungsfristen entlasten auch die Gerichte, da sie verhindern, dass alte Ansprüche die gerichtliche Praxis übermässig belasten. Gleichzeitig wird dadurch die Möglichkeit minimiert, dass Gläubiger ihre Ansprüche strategisch hinauszögern, um in Verhandlungen Druck auf Schuldner auszuüben.<sup>6</sup> Diese Effizienz fördert den Rechtsverkehr und trägt zur Stabilität und Vorhersehbarkeit der Rechtsordnung bei.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar<sup>4</sup>, § 1451 öABGB Rz. 2; Walch, § 1489a ABGB im System des liechtensteinischen Verjährungsrechts, S. 15.

<sup>6</sup> Vgl. Mader, Grundprobleme des Verjährungsrechts, in Fischer-Czermak/Hopf/Kath rein/Schauer, Festschrift 200 Jahre ABGB, S. 1273 ff.; Schauer, Reformbedarf im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht Allgemeiner Teil, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer, ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform, S. 64.

<sup>7</sup> Vgl. Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar<sup>4</sup>, § 1451 öABGB Rz. 2; Walch, § 1489a ABGB im System des liechtensteinischen Verjährungsrechts, S. 17.

Gleichzeitig wird damit aber das Recht derjenigen Person beschnitten, welche ein Recht nach längerer Zeit geltend machen möchte.

#### **1.4 Bestehende Rechtslage betreffend die Verjährung nach dem ABGB**

Verjährungsbestimmungen finden sich in der liechtensteinischen Rechtsordnung an diversen Stellen. Für das Zivilrecht sind dabei die Verjährungsbestimmungen in den §§ 1451 ff. ABGB zentral, wobei diese mit dem Rechtsinstitut der Ersitzung verbunden sind. Unterschieden wird dabei zwischen der allgemeinen («langen») Verjährungsfrist und den nur auf gewisse Fälle anwendbaren kürzeren Verjährungsfristen.

##### **1.4.1 Lange Verjährungsfrist**

Die lange Verjährungsfrist ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall, weshalb man auch von der allgemeinen Verjährungsfrist oder von der Regelverjährung spricht. Wenn sich im Gesetz keine Sonderbestimmung findet, so gilt die lange Verjährungsfrist, welche gemäss § 1478 Satz 2 ABGB grundsätzlich 30 Jahre beträgt.<sup>8</sup>

##### **1.4.2 Kurze Verjährungsfristen**

Es gibt eine Reihe verschiedener kürzerer Verjährungsfristen. Im Gegensatz zur allgemeinen Verjährungsfrist bildet die kurze Verjährung einen Sonderfall. Ihr Fokus zielt auf Rechte, bei denen Beweisschwierigkeiten üblicherweise hoch sind und welche im Normalfall rasch geltend gemacht werden. Beispiele finden sich etwa in den §§ 933, 1480 und 1486 ABGB.

---

<sup>8</sup> Perner, Spitzer, Kodek, Bürgerliches Recht, S.218.

So muss nach § 933 Abs. 1 Satz 1 ABGB das Recht auf die Gewährleistung bei unbeweglichen Sachen binnen drei Jahren und, wenn es bewegliche Sachen betrifft, binnen zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden.

Nach § 1480 Satz 1 ABGB erlöschen Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträge, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarte Annuitäten in drei Jahren.

Aus Gründen der Rechtssicherheit verjähren Forderungen des täglichen Lebens, wie etwa Forderungen für Lieferungen von Sachen oder Ausführung von Arbeiten, Forderungen auf Werk- oder Dienstlohn, in fünf Jahren (§ 1486 ABGB).

## 1.5 Rechtsvergleich

### 1.5.1 Österreich

Die liechtensteinischen Bestimmungen des ABGB wurden aus dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch («öABGB»)<sup>9</sup> rezipiert. So findet sich insbesondere in § 1478 öABGB eine mit § 1478 ABGB inhaltlich identische Bestimmung, wonach die allgemeine Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt und für besondere Fälle spezielle, kürzere Verjährungsfristen geschaffen wurden.

Das österreichische Verjährungsrecht blieb seit seiner Einführung grossmehrheitlich unverändert, ist aber seit geraumer Zeit Gegenstand von umfangreichen Reformvorhaben im Rahmen mehrerer Arbeitsgruppen, welche unter anderem ebenfalls die Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist von derzeit 30 Jahren zum Ziel haben. Ein umfassender Reformvorschlag liegt noch nicht vor; es gibt allerdings Berichte zweier Arbeitsgruppen und diverse Textvorschläge hinsichtlich

---

<sup>9</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811.

der Modernisierung einzelner Teilbereiche, so auch zu den Verjährungsfristen.<sup>10</sup> So soll das bisherige Verjährungsrecht, welches als Regel eine lange (dreissigjährige) Verjährungsfrist und nur im Ausnahmefall eine kurze Verjährungsfrist vorsieht, dahingehend abgeändert werden, dass grundsätzlich eine kurze Verjährungsfrist und nur im Ausnahmefall eine lange Verjährungsfrist gelten soll. Gemäss dem veröffentlichten Textvorschlag soll die allgemeine Verjährungsfrist auf eine relative Frist von drei Jahren bzw. eine absolute Frist von zehn Jahren festgesetzt werden.<sup>11</sup>

Die österreichische Lehre spricht sich bereits seit längerer Zeit für die Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist von derzeit 30 Jahren aus, da diese im Vergleich zu anderen Zivilrechtskodifikationen als übermässig lang empfunden wird.<sup>12</sup> Eine Frist von zehn Jahren wird vielfach als angemessen betrachtet, um die Balance zwischen dem Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung seiner Ansprüche und dem Interesse des Schuldners an Rechtssicherheit und Vermeidung von Beweisnotstand zu gewährleisten.

### 1.5.2 Schweiz

Das schweizerische Recht unterscheidet zwischen einer allgemeinen (längeren) Verjährungsfrist und spezielleren (kürzeren) Verjährungsfristen.

---

<sup>10</sup> <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Reform-des-Verj%C3%A4hrungsrechts.html>

<sup>11</sup> Textvorschlag Verjährung – Fristen (Stand November 2023), <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Reform-des-Verj%C3%A4hrungsrechts.html>

<sup>12</sup> Vollmaier, Das Verjährungsrecht des ABGB, ÖJZ 2009/81; Mader, Grundprobleme des Verjährungsrechts, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer, Festschrift 200 Jahre ABGB, S. 1273 f. sowie S. 1285 f.; Schauer, Reformbedarf im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht Allgemeiner Teil, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer, ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform, S. 64; Weichbold, Systemwechsel im Verjährungsrecht, Reformvorschläge zur Neugestaltung des Verjährungsrechts, in ÖJZ 2018; Madl, Zur Notwendigkeit und Reichweite einer Reform des österreichischen Verjährungsrechts, in ÖJZ 2020/19.

Gemäss Art. 127 OR<sup>13</sup> gilt eine allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren für alle Forderungen, für welche nichts anderes bestimmt ist.

Für Forderungen betreffend Geschäfte des alltäglichen Lebens gilt nach Art. 128 OR eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Dies umfasst Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen sowie andere periodische Leistungen, die Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden sowie Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztliche Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmenden.

Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verjähren nach Art. 128a OR mit Ablauf von drei Jahren vom Tag an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tag an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Nach Art. 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (relative Verjährungsfrist), jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der schädigenden Handlung (absolute Verjährungsfrist).

Eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ist in Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung vorgesehen, wobei dieser Anspruch aber jedenfalls mit Ablauf von 20 Jahren verjährt.

---

<sup>13</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, AS 27 317.

Bereicherungsansprüche verjähren nach Art. 67 Abs. 1 OR ebenfalls mit Ablauf von drei Jahren, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

### 1.5.3 Deutschland

Die Regelverjährung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>14</sup> besteht in einer kurzen subjektiven Frist von drei Jahren (§ 195 BGB), kombiniert mit einer längeren objektiven Frist von zehn Jahren.

Betreffend den Beginn der Verjährung bzw. die Natur der Verjährung besteht teilweise Unklarheit (gemischt subjektiv-objektiver Ansatz).<sup>15</sup> Gemäss Art. 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Daneben wurde den Interessen des Schuldners auf absehbare Verjährungsfristen mit der Einführung einer absoluten Verjährung Rechnung getragen, welche an objektiven Tatbestandsmerkmalen anknüpft. Gemäss § 199 Abs. 4 BGB verjähren Ansprüche von ihrer Entstehung an ohne Rücksicht auf Kenntnis des Gläubigers in zehn Jahren. Diese allgemeine Regelverjährung gilt beispielsweise für Zahlungsansprüche des Verkäufers gegen den Käufer und des Werkunternehmers gegen den Besteller ebenso wie für Schadenersatzsprüche, sofern diesbezüglich keine längere Frist vorgesehen ist.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 411) m.W.v. 01.01.2024.

<sup>15</sup> Zu den Fragen hinsichtlich der Verjährungsfristen im deutschen Zivilrecht vgl. Heinrich Honsell: Das Konzept doppelter Fristen im Verjährungsrecht des BGB.

<sup>16</sup> IHK Trier, Merkblatt zur Schuldrechtsreform – Verjährung, S. 2.

Von dieser allgemeinen Verjährungsfrist sind auch in Deutschland spezialgesetzliche Abweichungen vorgesehen. So gilt beispielsweise eine zehnjährige Verjährungsfrist für Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung.

Des Weiteren verjähren Schadenersatzansprüche in 30 Jahren, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ebenfalls nach 30 Jahren verjähren Ansprüche auf Herausgabe von Eigentum (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB) sowie rechtskräftig festgestellte Ansprüche, beispielsweise durch ein Urteil (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

#### 1.5.4 Zusammenfassung

Somit lässt sich zusammenfassend festhalten, dass § 1478 ABGB im Verhältnis zu den Rechtsordnungen der Nachbarländer eine aussergewöhnlich lange allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren aufweist. Diese lange Frist findet sich in ähnlicher Form lediglich noch im öABGB, das als Vorlage für die liechtensteinischen Bestimmungen diente, wobei auch diese im Rahmen der jüngsten Reformbemühungen herabgesetzt werden soll. In den anderen Nachbarländern wurden hingegen deutlich kürzere Verjährungsfristen etabliert: In der Schweiz beträgt die allgemeine Verjährungsfrist zehn Jahre, während sie in Deutschland bei drei Jahren liegt, kombiniert mit einer absoluten Höchstfrist von zehn Jahren.

## 1.6 Bisherige Reformen in Liechtenstein zur Herabsetzung der Verjährungsfrist

In Liechtenstein wurden bereits Reformen zur Herabsetzung der Verjährungsfrist durchgeführt, wobei im Folgenden auf die Wesentlichen genauer eingegangen wird:

### 1.6.1 Mehrwertsteuergesetz

Das Mehrwertsteuergesetz i.d.F. LGBl. 2000.163 sah in Art. 49 vor, dass eine Steuerforderung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in der sie entstanden ist. Die absolute Verjährungsfrist betrug dabei 15 Jahre. Durch die Revision dieser Verjährungsbestimmung im Jahr 2010 (neu Art. 42 Abs. 6 MWSTG) wurde die absolute Festsetzungsverjährung sowie die Bezugsverjährung von 15 Jahren auf zehn Jahre reduziert, wobei die relative Verjährungsfrist bei fünf Jahren belassen wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass durch die Herabsetzung der absoluten Verjährungsfrist zu schnelleren Verfahren und rascherer Rechtssicherheit verholfen werden könne (BuA Nr. 56/2009, S. 113).

### 1.6.2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)<sup>17</sup>

Das PGR sah ursprünglich im Zusammenhang mit der Haftung von Organen juristischer Personen lediglich eine relative Verjährungsfrist vor. Eine absolute Verjährungsfrist kannte das PGR nicht. Diese Frage war somit nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, wonach gemäss § 1489 ABGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

---

<sup>17</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4, LR 216.0.



Da in der Schweiz für aktienrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 760 Abs. 1 OR eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt, wurde diese in der Schweiz geltende absolute Verjährungsfrist im gesellschaftsrechtlichen Bereich nachvollzogen und in Art. 226 Abs. 1 PGR mit LGBI. 2022 Nr. 227 eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren aufgenommen.

### 1.6.3 § 1489a ABGB

Mit LGBI. 2007 Nr. 272 hat der Gesetzgeber mit Schaffung des § 1489a ABGB für Entschädigungsansprüche (und Herausgabeansprüche) gegen Finanzdienstleister die absolute Verjährungsfrist von dreissig Jahren auf zehn Jahre verkürzt. Begründung wurde dies insbesondere damit, dass Banken ebenfalls eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht trifft. Dadurch wird die Beweisführung in später anhängig gemachten Schadenersatzklagen erheblich erschwert oder im schlimmsten Fall gar verunmöglicht. Zudem sieht auch das schweizerische Recht eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren für Schadenersatzklagen im Rahmen sowohl der ausservertraglichen als auch der vertraglichen Haftung vor (BuA Nr. 65/2007, S. 117 f.).

Im Jahr 2022 erfolgte durch Abänderung des § 1489a ABGB und die entsprechende Einführung eines zweiten Absatzes eine Klarstellung dahingehend, dass auch ausdrücklich Herausgabeansprüche sowie Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche einer relativen dreijährigen sowie einer absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen (LGBI. 2022 Nr. 167).

## **1.7 Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern**

Die in Art. 1059 Abs. 1 PGR gesetzlich verankerte Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher beträgt zehn Jahre. Im Lichte stetig steigender Anforderungen in diversen unternehmerischen Bereichen (Compliance) und einer daraus folgenden

beständigen Zunahme von Haftungsrisiken für Unternehmerinnen und Unternehmer wird auch das Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Haftungsrecht immer größer. Eine Gleichschaltung zwischen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist betreffend die Geschäftsbücher nach Art. 1059 Abs. 1 PGR und dem Zeitraum potentieller Haftung bietet sich daher an. Denn nach geltender Rechtslage wird sich in aller Regel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Beweissituation spürbar verschlechtern. Potentiell haftende Unternehmerinnen und Unternehmer sind so aktuell einer Haftung ausgesetzt, für deren Prüfung nach Ablauf von zehn Jahren regelmäßig keine entsprechenden Geschäftsunterlagen mehr vorhanden sind. Wollen sie dem entgegenwirken, müssen sie die Geschäftsunterlagen 20 Jahre länger aufbewahren, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Das ist aber nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Überlegungen problematisch.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Eine allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren ist im internationalen Vergleich als zu lang und nicht mehr zeitgemäss zu betrachten. Diese Auffassung spiegelt sich nicht nur in der wissenschaftlichen Diskussion wider<sup>18</sup>, sondern auch in den praktischen Entwicklungen der Rechtsordnungen benachbarter Länder, die deutlich kürzere Verjährungsfristen vorsehen.

---

<sup>18</sup> Vollmaier, Das Verjährungsrecht des ABGB, ÖJZ 2009/81; Mader, Grundprobleme des Verjährungsrechts, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer, Festschrift 200 Jahre ABGB, S. 1273 ff.; Schauer, Reformbedarf im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht Allgemeiner Teil, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer, ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform, S. 64; Weichbold, Systemwechsel im Verjährungsrecht, Reformvorschläge zur Neugestaltung des Verjährungsrechts, in ÖJZ 2018/106; Madl, Zur Notwendigkeit und Reichweite einer Reform des österreichischen Verjährungsrechts, in ÖJZ 2020/19; Walch, § 1489a ABGB im System des liechtensteinischen Verjährungsrechts, S. 299.

In der Schweiz beträgt die allgemeine Verjährungsfrist beispielsweise zehn Jahre (siehe Ausführungen unter Punkt 1.5.2), während in Deutschland eine Regelverjährungsfrist von nur drei Jahren gilt, kombiniert mit einer absoluten Höchstfrist von zehn Jahren (siehe Punkt 1.5.3). Diese deutlich kürzeren Fristen unterstreichen die zunehmende Anerkennung der Notwendigkeit, den Zeitraum, in dem Ansprüche geltend gemacht werden können, zu verkürzen, um die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden zu fördern.

Auch in Österreich gibt es umfangreiche Reformbestrebungen, die darauf abzielen, die allgemeine Verjährungsfrist von derzeit 30 Jahren zu verkürzen (siehe Punkt 1.5.1). Diese Reformvorhaben resultieren aus der Erkenntnis, dass eine so lange Frist im Vergleich zu moderneren Zivilrechtskodifikationen nicht mehr zeitgemäss ist. In den Berichten der österreichischen Arbeitsgruppen, die sich mit der Reform des Verjährungsrechts befassen, wird immer wieder betont, dass die Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfristen notwendig ist, um einen besseren Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und jenen der Schuldner zu schaffen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

In Liechtenstein gab es bereits konkrete Schritte zur Verkürzung der Verjährungsfristen in bestimmten Rechtsbereichen, wie namentlich in Art. 226 Abs. 1 PGR oder § 1489a ABGB (siehe Punkt 1.6).

Die Verkürzung der Verjährungsfristen trägt dazu bei, die Rechtssicherheit zu stärken, das Risiko unrichtiger Urteile aufgrund von Beweisverlusten zu verringern und die Belastung der Gerichte durch alte Ansprüche zu minimieren.

Deshalb wird mit der gegenständlichen Vorlage eine Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist von dreissig Jahren auf zehn Jahre vorgeschlagen. Dies entspricht nicht nur den internationalen Standards, sondern schafft auch eine bessere Balance zwischen den Interessen der Gläubiger und jenen der Schuldner. Eine solche

Anpassung erscheint im heutigen Informationszeitalter als eine angemessene Massnahme zur Stärkung der Rechtssicherheit.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre**

Die allgemeine Verjährungsfrist soll mit Blick auf die Bestimmungen der Nachbarländer, die wissenschaftliche Diskussion sowie infolge einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von 30 Jahren auf zehn Jahre verkürzt werden.

Die allgemeine Regelverjährung hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren wird dieser Funktion als Auffangtatbestand jedenfalls in ausreichendem Masse gerecht und vermag den widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Schuldner genügend Rechnung zu tragen.<sup>19</sup>

#### **3.2 Beibehaltung einer 30-jährigen Verjährungsfrist für bestimmte Ansprüche**

Hinsichtlich folgender Ansprüche erscheint es angezeigt, weiterhin die bisherige Verjährungsfrist von 30 Jahren vorzusehen.

##### **3.2.1 Exekutionstitel (Judikatsschulden und andere titulierte Ansprüche)**

Ein Exekutionstitel stellt das rechtliche Dokument dar, das einem Gläubiger die Möglichkeit gibt, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchzuführen. Exekutionstitel umfassen alle rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die durch Urteile, gerichtliche Vergleiche, notariell beurkundete Schuldanerkenntnisse und ähnliche Titel entstehen können. Insbesondere sind hiervon Judikatsschulden er-

---

<sup>19</sup> Walch, § 1489a ABGB im System des liechtensteinischen Verjährungsrechts, S. 299, mit Verweis auf Zöllner.

fasst, bei denen es sich um Forderungen handelt, die durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt wurden. Solche – durch formelle Verfahren festgestellten – Forderungen sollen über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchsetzbar bleiben.

Eine solche Regelung trägt zur Rechtssicherheit und zum Schutz der Gläubigerinteressen bei, zumal der rechtmässige Bestand der zugrundeliegenden Forderung in einem Verfahren vor den Gerichten rechtskräftig geklärt wurde.<sup>20</sup>

### 3.2.2 Ansprüche aus bestimmten Rechtshandlungen

Nach § 1489 ABGB verjähren Entschädigungsansprüche in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an welchem dem Beschädigten der Schaden und der Schädiger oder Ersatzpflichtige bekannt geworden ist. Das Klagerecht erlischt erst nach 30 Jahren, wenn dem Beschädigten der Schaden oder der Schädiger bzw. Ersatzpflichtige nicht bekannt geworden oder der Schaden aus einem Verbrechen entstanden ist.

Ähnliche Bestimmungen kennen auch die Schweiz, Deutschland und Österreich. Gemäss Art. 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in der Schweiz mit Ablauf einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren. Hat das schädigende Verhalten die Tötung eines Menschen oder eine Körperverletzung zur Folge, beträgt nach Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR die absolute Verjährungsfrist 20 Jahre.

---

<sup>20</sup> Wie aus dem Bericht der Arbeitsgruppe II zur Verjährungsreform in Österreich hervorgeht, soll die dreissigjährige Verjährungsfrist auch zukünftig für Judikatschulden beibehalten werden (Bericht Arbeitsgruppe II, S. 1).

Die deutsche Gesetzgebung sieht gemäss § 197 Abs. 1 BGB eine 30-jährige Verjährungsfrist unter anderem für Schadenersatzansprüche vor, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen.

Somit gilt sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland, obwohl dort grundsätzlich eine deutlich kürzere allgemeine Verjährungsfrist vorgesehen ist, bei Schadenersatzansprüchen, die aus bestimmten strafbaren Handlungen resultieren, eine längere Verjährungsfrist.

Auch in Österreich, wo die Reduktion der allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre diskutiert wird, ist vorgesehen, die dreissigjährige Verjährungsfrist für bestimmte Schadenersatzansprüche, insbesondere bei Arglist und bei Ansprüchen aus qualifizierten strafbaren Handlungen, beizubehalten.<sup>21</sup>

Auf internationaler Ebene hatte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Februar 2024 in der Rechtssache Jann-Zwicker und Jann gegen die Schweiz mit der Verjährung von Schadenersatzansprüchen zu befassen. Diesem Fall lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Arbeiter in den Jahren 1965 bis 1978 berufsbedingt in Kontakt mit Asbest war. Als bei ihm 25 Jahre später eine durch den Asbestkontakt verursachte Krebserkrankung diagnostiziert wurde, klagten nach dessen Tod seine Erben unter anderem den ehemaligen Arbeitgeber auf Schadenersatz, weil dieser keine Schutzmassnahmen getroffen hatte. Das Schweizer Bundesgericht wies seine Klage jedoch wegen Verjährung ab, weil die Zehn-Jahres-Frist nach dem damaligen Schweizer Recht bereits mit der schädigenden Handlung, also unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts, zu laufen begann. Zum Beurteilungszeitpunkt durch die innerstaatlichen Gerichte sahen die

---

<sup>21</sup> Bericht der Arbeitsgruppe II, S. 2.

damals geltenden innerstaatlichen Bestimmungen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor.

Der EGMR führte aus, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht als Teilaspekt eines fairen Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzusehen ist. Damit das Recht auf Zugang zu einem Gericht auch entsprechend wirksam ist, muss eine Person auch die effektive Möglichkeit erhalten, eine Handlung bei Gericht anzufechten, die einen Eingriff in ihre Rechte darstellt. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist indessen nicht absolut und kann Beschränkungen unterliegen. Eine Beschränkung dieses Rechts ist allerdings nicht mit der EMRK vereinbar, wenn sie kein rechtmässiges Ziel verfolgt und wenn kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht. Nach Auffassung des EGMR ist das Recht auf Zugang zu einem Gericht und damit das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt, wenn die Vorschriften nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemässen Rechtspflege dienen und eine Art Schranke bilden, welche die Prozesspartei daran hindert, ihren Fall durch das zuständige Gericht in der Sache entscheiden zu lassen.<sup>22</sup>

Bereits in einem früher ergangenen Urteil des EGMR aus dem Jahr 2020 entschied der EGMR, dass Opfer von Körperverletzungen berechtigt sein sollten, rechtliche Schritte einzuleiten, wenn sie tatsächlich in der Lage waren, den erlittenen Schaden zu bewerten. Können sie ihre Entschädigungsansprüche infolge Verjährung nicht mehr geltend machen, da die Verjährung bereits vor dem Zeitpunkt der Schadensbewertung eingetreten ist, kann eine Verletzung auf den Zugang zu einem Gericht und damit eines fairen Verfahrens vorliegen.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Urteil des EGMR in der Sache Jann-Zwicker und Jann gegen die Schweiz vom 13.02.2024, S. 18.

<sup>23</sup> Urteil des EGMR in der Sache Sanofi Pasteur gegen Frankreich vom 13.02.2020, S. 70.

Im Fall Jann-Zwicker und Jann gegen die Schweiz hielt der EGMR fest, dass es nicht seine Aufgabe sei, sich zur Frage zu äussern, ob die von den Vertragsparteien getroffenen politischen Entscheidungen, mit denen die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht festgelegt werden, angemessen sind oder nicht; seine Aufgabe beschränke sich darauf, festzustellen, ob die von den Vertragsparteien in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen Folgen haben, die mit der Konvention vereinbar seien. Allerdings dürften die angewandten Beschränkungen den dem Einzelnen verbleibenden Zugang nicht in einer Weise oder in einem Ausmass einschränken, dass der Wesensgehalt des Rechts beeinträchtigt werde. Ausserdem umfasse das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht nur das Recht, ein Verfahren einzuleiten, sondern auch das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Streitigkeit zu erwirken. Die entscheidende Frage sei nämlich nicht so sehr, ob eine zehn- oder zwanzig- oder dreissigjährige oder noch längere absolute Verjährungsfrist theoretisch mit der Konvention vereinbar sein könne; entscheidend sei vielmehr, ob ihre Anwendung – welche die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem eine Verjährungsfrist beginnt, sowie eine etwaige Unterbrechung des Laufs der Verjährungsfrist umfasst – zu Folgen führe, die mit der Konvention vereinbar seien.<sup>24</sup>

Diese Urteile unterstreichen somit die Bedeutung einer Verjährungsregelung, die den Betroffenen tatsächlich die Möglichkeit gibt, ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn sie in der Lage sind, den vollen Umfang des Schadens zu erkennen.

In Anbetracht dieser Erwägungen erscheint es sinnvoll, neben Schadenersatzansprüchen, welche auf Verbrechen basieren, auch Schadenersatzansprüche, welche auf anderen strafbaren Handlungen basieren, einer 30-jährigen Verjährungsfrist zu unterstellen, sofern dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden sind. Zu denken ist hier beispielsweise an eine

---

<sup>24</sup> Urteil des EGMR in der Sache Jann-Zwicker und Jann gegen die Schweiz vom 13.02.2024, S. 19.



Körperverletzung gemäss § 83 StGB, eine schwere Körperverletzung gemäss § 84 Abs. 1 StGB sowie eine fahrlässige Körperverletzung gemäss § 88 Abs. 4 StGB. Aus diesem Grund soll der Anwendungsbereich von § 1489 ABGB, sofern dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden ist, auf strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von sechs oder mehr Monaten bedroht sind, erweitert werden. Bei Verbrechen soll hingegen unabhängig von der Kenntnis eine 30-jährige Verjährungsfrist gelten.

Damit verjähren neben Schadenersatzansprüchen, welche auf Verbrechen basieren, auch solche Schadenersatzansprüche, bei welchen Kenntnis erst später erlangt wird und welche auf einer strafbaren Handlung beruhen, die mit Freiheitsstrafe von sechs oder mehr Monaten bedroht sind, erst nach 30 Jahren.

Diese längere Frist gewährleistet, dass Ansprüche, die erst nach langer Zeit erkannt werden, nicht verfrüht verjähren. Damit wird nach Ansicht der Regierung auch den Anforderungen des EGMR entsprochen. Eine solche Regelung trägt sowohl zum Schutz der Gläubigerinteressen als auch zur allgemeinen Rechtssicherheit bei.

### **3.3 Übergangsrecht**

Durch die Einführung von kürzeren Verjährungsbestimmungen und dem damit verbundenen säumnisbedingten Rechtsuntergang wird in der Regel in verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Betroffenen eingegriffen.<sup>25</sup> Betroffene haben deshalb Anspruch auf eine angemessene Übergangsfrist, wenn sie durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwerwiegender Art und Weise in ih-

---

<sup>25</sup> Vollmaier, Das Verjährungsrecht des ABGB, ÖJZ 2009/81.

ren gestützt auf die bisherige gesetzliche Regelung getätigten Dispositionen betroffen werden und keine Möglichkeit der Anpassung an die neue Rechtslage haben.<sup>26</sup>

Das vorgesehene Übergangsrecht soll es Gläubigern daher ermöglichen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Gesetzesvorlage bestehende Ansprüche nach der alten Rechtslage geltend zu machen, jedoch längstens bis zu zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

###### **Zu § 1478**

Die bisherige allgemeine Verjährungsfrist wird von 30 Jahren auf zehn Jahre verkürzt. Ansonsten ändert sich am Inhalt der Bestimmung nichts. Das bedeutet, dass für Interpretationszwecke weiterhin auf die österreichische Literatur und Judikatur zurückgegriffen werden kann; dies mit der Massgabe, dass die allgemeine Verjährungsfrist im Gegensatz zu Österreich zehn statt 30 Jahre beträgt.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass rechtskräftig festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden erst nach 30 Jahren verjähren (siehe Ausführungen unter Punkt 3.2.1).

###### **Zu § 1489**

Da vertragliche Ansprüche grundsätzlich in zehn Jahren verjähren sollen, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

---

<sup>26</sup> Kley/Vogt in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, S. 293 und 299; StGH 1996/35 in LES 1998, 132.

Wie unter Punkt 3.2.2 ausgeführt, sollen neben Schadenersatzansprüchen, welche auf Verbrechen basieren, auch solche Schadenersatzansprüche, bei welchen Kenntnis erst später erlangt wird und welche auf einer strafbaren Handlung beruhen, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr bedroht ist, erst nach 30 Jahren verjähren.

### **Zur Übergangsbestimmung**

Auf Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes entstehen, findet das neue Recht Anwendung.

Für Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung entstanden sind, gilt, dass solche Ansprüche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Rahmen der effektiv verbleibenden Restverjährungszeit, maximal aber innerhalb der neuen Regelverjährung von zehn Jahren verjähren (Abs. 1).

Eine allfällige Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist soll nach bisherigem Recht beurteilt werden (Abs. 2).

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Einführung von kürzeren Verjährungsbestimmungen ist geeignet, in die Rechte potentieller Gläubiger einzugreifen. Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung von entsprechenden Übergangsfristen daher nicht völlig frei. Der Eingriff darf den Rechtsinhaber nicht unverhältnismässig belasten. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebietet entweder eine Vorankündigung oder aber ein Übergangsrecht.

Gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes hat der Gesetzgeber im Lichte von Treu und Glauben eine Interessenabwägung zwischen einem möglichst raschen Vollzug des neuen Rechts und dem Vertrauen der Bürger in die bisherige Rechtslage durchzuführen. Der Betroffene hat entsprechend Anspruch auf eine

angemessene Übergangsfrist, wenn er durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwerwiegender Weise in seinen gestützt auf die bisherige gesetzliche Regelung getätigten Dispositionen betroffen wird und keine Möglichkeit der Anpassung an die neue Rechtslage hat.<sup>27</sup>

Es werden daher Übergangsregelungen vorgesehen, die es Gläubigern ermöglichen, vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts entstandene Ansprüche nach altem Recht geltend zu machen. Längstens soll dies bis zu zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts und somit für die Dauer der neuen Regelverjährung der Fall sein. Die Regelung scheint jedenfalls geeignet, Gläubigern über einen verhältnismässig langen Zeitraum hindurch die Geltendmachung von Ansprüchen zu ermöglichen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind.

Die vorgesehene Änderung ist somit verfassungskonform.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Die Regierung geht davon aus, dass die Vorlage einen Beitrag zu SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) leistet. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet.

---

<sup>27</sup> Siehe die Rechtsprechungsnachweise bei Vogt/Vallender in Grundrechtspraxis Liechtenstein, LPS Band 52, S. 293 und 299.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches  
(ABGB)**

**Gesetz**

vom...

**über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches  
(ABGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## § 1478

1) Insofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraum vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch zehn Jahre hinlänglich.

2) Rechtskräftig festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden verjähren in 30 Jahren.

## § 1489

Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden, so erlischt das Klagerecht nach zehn Jahren. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden und ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen entstanden, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr bedroht sind, entstanden, oder ist der Schade aus einem Verbrechen entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach 30 Jahren.

**II.**

**Übergangsbestimmungen**

1) Ansprüche nach § 1478 Abs. 1 oder nach § 1489, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, verjähren nach bisherigem Recht, spätestens aber nach zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2) Auf die Hemmung oder Unterbrechung der Frist nach Abs. 1 ist das bisherige Recht anwendbar.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.